



**HONORARLEITLINIE  
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR**

**STANDARDLEISTUNGSBILDER  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

B.

**C. STANDARDLEISTUNGSBILDER LANDSCHAFTSPLANUNG / S.43**

- C.1 LEISTUNGSBILD LANDSCHAFTS-, ORDNUNGS- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG / S.45**
- C.2 LEISTUNGSBILD LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ / S.50**
- C.3 LEISTUNGSBILD QUERSCHNITTSORIENTIERTE UMWELTPLANUNG / S.56**
- C.4 SACHVERSTÄNDIGENLEISTUNGEN UND SCHÄTZUNGEN / S.61**

Herausgegeben von der



**Österreichische Gesellschaft für  
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur**

Obere Donaustraße 59  
1020 Wien  
+43 1 2166091 13

[sekretariat@oegla.at](mailto:sekretariat@oegla.at)  
[www.oegla.at](http://www.oegla.at)

**Aktuelle Fassung: HRLA 2016**  
Wien 09/2016

# **HONORARLEITLINIE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR**

# **STANDARDLEISTUNGSBILDER LANDSCHAFTSPLANUNG**



## **C. STANDARDLEISTUNGSBILDER LANDSCHAFTSPLANUNG**

C.1	STANDARDLEISTUNGSBILD LANDSCHAFTSPLANUNG, ORDNUNGS- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG	45
C.2	LEISTUNGSBILD LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ	50
C.3	LEISTUNGSBILD QUERSCHNITTS-ORIENTIERTE UMWELTPLANUNG	56
C.4	SACHVERSTÄNDIGENLEISTUNG UND SCHÄTZUNGEN	61

## C.1 LEISTUNGSBILD LANDSCHAFTSPLANUNG, ORDNUNGS- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG

Die Landschaftsplanung liefert Beiträge am Sektor der überörtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung. Die Honorarermittlung erfolgt nach Zeitaufwand (Kapitel A.5).

### C.1.1

#### Räumliche Ordnungs- und Entwicklungsplanung

Die räumliche Ordnungs- und Entwicklungsplanung umfasst die Koordination und Bearbeitung von Aufgaben auf allen räumlichen Bezugsebenen, etwa im Rahmen der Raumordnung und Stadtplanung zur gesamthaft raumwirksamen Steuerung des Schutzes und der Entwicklung natürlicher Ressourcen sowie der Optimierung und Harmonisierung aller vorhandenen Nutzungsansprüche und zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten auf Basis der natur- und landschaftsräumlichen Potentiale sowie kultureller, sozialer und ökonomischer Gegebenheiten.<sup>10</sup>

##### C.1.1.1 Aufgaben der Landschaftsplanung in der räumlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung<sup>11</sup>

- Darstellung und Bewertung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Frei-, Grün- und Landschaftsräume
- Formulierung der Leitbilder zur Sicherung und Gestaltung von Frei-, Grün- und Landschaftsräumen im Zusammenhang mit der gesamträumlichen und baulichen Entwicklung unter dem Aspekt der Grün- und Freiflächenvorsorge und der Erholungsnutzung
- Formulierung der Ziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der gesamträumlichen Entwicklung, unter dem Aspekt der nachhaltigen Landnutzung sowie von Naturschutz und Landschaftspflege
- Formulierung und Darstellung der raumbedeutsamen überörtlichen und örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele und Leitbilder
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu Raumordnung, Raumplanung und Stadtplanung auf allen räumlichen Bezugsebenen
- Gesamthaft raumwirksame Steuerung des Schutzes natürlicher Ressourcen sowie der Optimierung und Harmonisierung vorhandener Nutzungsansprüche und zukünftiger Nutzungsmöglichkeiten auf Basis der natur- und landschaftsräumlichen Potenziale

##### C.1.1.2 Planungsbereiche der räumlichen Entwicklungsplanung

###### a) Landschaftsrahmenplan

Als Planungsinstrument auf Ebene der überörtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung dient der Landschaftsrahmenplan der Darstellung überörtlicher Erfordernisse und Maßnahmenkonzepte in Zusammenhang mit verschiedenen, an die Kulturlandschaft gestellten, aktuellen und potentiellen Nutzungsansprüchen (etwa Biotopschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Nutzung geogener Ressourcen, Erholung, Tourismus, u.a.). Weiters dient er der Formulierung konkreter Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung, für Betriebs- und Industrieansiedlungen, für verkehrsplanerische Maßnahmen sowie für andere infrastrukturelle Maßnahmen aus landschaftsplanerischer und ökologischer Sicht. Der Bearbeitungsmaßstab wird mit M 1:50.000 bis M 1:20.000 gewählt.

10 ÖNORM L 1101 / 2003-02-01, Pkt. 3.1, S. 3 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

11 Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.4.1, S.6 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

Im Einzelnen umfasst das Leistungsbild folgende Arbeitsschritte:

- *Präzisierung der Planungsaufgabe und Problemformulierung*  
Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe;  
Sichtung vorhandenen Grundlagenmaterials;  
Festlegung ergänzender Fachleistungen;  
überblicksmäßige Ortsbesichtigungen
- *Ermitteln der Planungsgrundlagen, Analysephase*  
Problemorientierte Bestandsaufnahme auf Basis vorhandener Unterlagen, natürlicher Grundlagen, Naturräume, ökologischer Raumeinheiten, der Flächennutzung, geschützter Flächen, Einzelbestandteilen der Natur, Landschaftsbilder;  
ergänzende Erhebungen unter Berücksichtigung des Status quo und abzusehender Veränderungen der landschaftlichen Gegebenheiten;  
Erhebung vorhandener Planungsabsichten und -ziele;  
Erfassung der relevanten Nutzungskonfliktebenen, etwa Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild und Erstellung eines Problemkataloges, etwa Zielkonflikte zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits;  
nachvollziehbare textliche und planliche Dokumentation
- *Ziel- und Maßnahmenplanung*  
Erstellung eines räumlichen Leitbildes;  
Darlegung von Entwicklung Zielen aus landschaftsplanerischer Sicht, unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes in Bezug auf die an diesen gestellten Nutzungsansprüche;  
Erstellung generalisierter Maßnahmenkonzepte zu den einzelnen Planungsbereichen;  
Darstellung weiterführender Schritte, Abstimmung der Planungsziele und Maßnahmenkonzepte mit dem Auftraggeber sowie den sachlich und örtlich zuständigen BehördenvertreterInnen;  
öffentliche Präsentation und Diskussion der vorläufigen Planungsergebnisse, ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der abgestimmten Planungsergebnisse in textlicher und planlicher Form

b) Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein Planungsinstrument auf Ebene der örtlichen Ordnungs- und Entwicklungsplanung, d.h. der Planungsraum ist der Landschaftsraum einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles, wobei Siedlungsräume gleichermaßen wie die unbesiedelte Landschaft Gegenstand der Bearbeitung sind (flächendeckende Bearbeitung).

Der Landschaftsplan ist ein sektorales Planungsinstrument, d.h. es werden aus landschaftsplanerischer Sicht Beiträge zur räumlichen Gesamtplanung erarbeitet, wobei die Möglichkeit deren Übernahme in bestehende verbindliche Planungsinstrumente der Ordnungsplanung (Flächenwidmungsplan, örtliches Raumordnungsprogramm u.a.) sicherzustellen ist.

Der Landschaftsplan dient der Entwicklung raumbezogener Handlungsalternativen in Bezug auf Landschaftshaushalt, -inventar und -struktur in Zusammenhang mit den, an einen Landschaftsraum gestellten Nutzungsansprüchen. Dabei ist es im Rahmen des Landschaftsplanes Aufgabe der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten aktuelle Trends in Bezug auf Landschaftsnutzung und Kulturlandschaftsentwicklung zu berücksichtigen und mögliche Entwicklungen hinsichtlich ihrer Konsequenzen für den Landschaftsraum im Rahmen von Szenarien abzuschätzen (etwa denkbare Entwicklungen am Sektor Landwirtschaft oder Trendabschätzungen am Sektor Freizeitnutzung). Der Bearbeitungsmaßstab liegt im Bereich M 1:5.000 – M 1:2.000.

Im Einzelnen umfasst das Leistungsbild folgende Arbeitsschritte:

- *Präzisierung der Planungsaufgabe, Problemformulierung*  
Ermitteln der Voraussetzungen zur Lösung der Planungsaufgabe;  
Sichtung vorhandenen Grundlagenmaterials;  
Festlegung ergänzender Fachleistungen;  
überblicksmäßige Ortsbesichtigungen
  - *Ermitteln der Planungsgrundlagen, Analysephase*  
Problemorientierte Bestandsaufnahme auf Basis vorhandener Unterlagen  
(Naturhaushalt, landschaftsökologische Einheiten, Landschaftsbild, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, Erholungsgebiete, Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, Flächennutzung);  
ergänzende Erhebungen unter Berücksichtigung des Status quo und abzusehender Veränderungen der landschaftlichen Gegebenheiten (etwa zu erwartende Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft), Erhebung vorhandener Planungsabsichten und -ziele detaillierte Erfassung der relevanten Nutzungskonfliktebenen (Nutzungs- und Zielkonflikte nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege), Erstellung eines detaillierten Problemkatalogs;  
nachvollziehbare textliche und planliche Dokumentation
  - *Ziel und Maßnahmenplanung*  
Erstellung eines räumlichen Leitbildes;  
Darlegung von Entwicklungszielen aus landschaftsplanerischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes in Bezug auf die an diesen gestellten Nutzungsansprüche;  
Erstellung detaillierter Maßnahmenkonzepte zu den einzelnen Planungsbereichen, Darstellung weiterführender Schritte, Abstimmung der Planungsziele und Maßnahmenkonzepte mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber sowie den sachlich und örtlich zuständigen BehördenvertreterInnen;  
öffentliche Präsentation und Diskussion der vorläufigen Planungsergebnisse, ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der abgestimmten Planungsergebnisse in textlicher und planlicher Form
- c) Fachbeitrag zu den bestehenden Instrumenten der Raumplanung auf der jeweiligen räumlichen Bezugsebene (auf örtlicher Ebene etwa das Landschaftskonzept gemäß NÖ Raumordnungsgesetz oder das Freiraumkonzept gemäß Sbg Raumordnungsgesetz)<sup>12</sup>.
- d) Grünordnungsplan
- Während der Landschaftsrahmenplan der Erstellung eines Landschaftsplanes vorgeschaltet ist, stellt der Grünordnungsplan ein Planungsinstrument dar, das die Aussagen eines Landschaftsplanes im Interesse der Sicherung und räumlich-funktionellen Ordnung von Grünflächen und Grünelementen zueinander und zu den baulichen Anlagen zumeist im Rahmen (städte-)baulicher Entwicklungen präzisiert. Die Themenbereiche Biotopschutz, Freiraumgestaltung und Erholungswesen sind dabei in den Mittelpunkt zu stellen.
- Die Grünordnungsplanung ist, im Unterschied zu Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan, in der Regel auf Siedlungsbereiche beschränkt beziehungsweise stellt sie einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag zur Bebauungsplanung dar.
- Die zur Anwendung gebrachten Planungsmaßstäbe reichen von M 1:2.000 bis M 1:500. Der Grünordnungsplan ist in den Kontext der lokalen Raumordnungsgesetze bzw. Bauordnungen zu stellen, wodurch sich länderbezogen unterschiedliche methodische Vorgangsweisen und Leistungsbilder ergeben können.

12 ÖNORM L 1101 / 2003-02-01, Pkt. 4.2.2, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

Im Einzelnen umfasst das Leistungsbild folgende Arbeitsschritte:

– *Präzisierung der Planungsaufgabe*

Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen, bestehenden und laufenden örtlichen Planungen und Untersuchungen;  
Abgrenzung des Planungsbereiches;  
Zusammenstellen der verfügbaren relevanten Kartenunterlagen und Daten;  
Sichtung vorhandenen Grundlagenmaterials;  
Festlegung ergänzender Fachleistungen;  
überblicksmäßige Ortsbesichtigungen

– *Ermitteln der Planungsgrundlagen, Analysephase*

Problemorientierte Bestandsaufnahme auf Basis vorhandener Unterlagen;  
ergänzende Erhebungen unter Berücksichtigung des Status quo und absehbarer Veränderungen der landschaftlichen Gegebenheiten auf Basis städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe;  
Erhebung vorhandener Planungsabsichten und -ziele;  
Erhebung der Eigentumsverhältnisse;  
Erfassung von vorliegenden Äußerungen der planungsbetroffenen EinwohnerInnen;  
Erstellung eines detaillierten Problemkatalogs;  
nachvollziehbare textliche und planliche Dokumentation

– *Maßnahmenplanung*

Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen, stadtclimatischen und gestalterischen Gesichtspunkten;  
Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, Abstimmung der Maßnahmenkonzepte mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber sowie den sachlich und örtlich zuständigen BehördenvertreterInnen;  
öffentliche Präsentation und Diskussion der vorläufigen Planungsergebnisse;  
ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der abgestimmten Planungsergebnisse in textlicher und planlicher Form

e) Erstellung von Landschaftsprogrammen als Beitrag zur überörtlichen Raumordnung<sup>13</sup>

- Bearbeitung von fachspezifischen Beiträgen zu den, diese Ebene betreffenden, Instrumenten der Raumordnung (Landes- und Stadtentwicklungsprogramme, -konzepte und -pläne)
- Erstellung von oder Mitarbeit bei fachspezifischen Sachprogrammen bzw. -konzepten (Federführung oder Fachbeitrag)  
(Federführung beispielsweise bei Sachprogrammen zu den Themen Landschafts- und Freiraumnutzung, überörtliche Siedlungsgrenzen, Golfplätze, Naturschutz und Biotopentwicklung, Sport-, Freizeit- und Naherholungsanlagen, landwirtschaftliche, ökologische und erholungsrelevante Vorrangzonen und -flächen, Windenergieanlagen, etc.; Fachbeitrag beispielsweise bei Fachprogrammen wie Rohstoffsicherung, Luft und Lärm, etc.)

### C.1.2

#### Entwicklungsplanung für Tourismus und Erholung

Die Landschaftsplanung und die Landschaftsarchitektur liefern Fachbeiträge zur Raumordnung, Raum- und Stadtplanung. Sie zeichnen sich für die Koordinierung von Einzelbeiträgen und / oder für die Gesamtplanung zur Infrastruktur in den Bereichen Tourismus, Erholung und Freizeit verantwortlich.<sup>14</sup>

Generelle Aufgabenbereiche sind<sup>15</sup>

- Fachplanung für freiraumbezogene und landschaftsgebundene Erholung
- Masterplanung zu Sport-, Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen
- Koordination der Infrastrukturfachplanungen für Tourismus, Erholung und Freizeit hinsichtlich natur- und landschaftsräumlicher Rahmenbedingungen
- Konzeption touristischer Entwicklungsleitbilder und Programmentwicklung für den Fremdenverkehr
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu Raumordnung, Raumplanung und Städtebau in Zusammenhang mit Entwicklungsprogrammen in den Bereichen Erholung und Fremdenverkehr

### C.1.3

#### Sonstige landschaftsplanerische Leistungen

- Eigenständige Bearbeitung von bzw. Fachbeiträge zu Verkehrsplanungen, wasserwirtschaftlichen Rahmenplanungen, agrarstrukturellen Planungen, Aufgaben der forstlichen Raumplanung, der wasserbaulichen Planungen, Gefahrenzonenplanungen, etc.
- Erstellung von Stadt- und Dorferneuerungskonzepten sowie Fachbeiträge zur Gefahrenzonenplanung, etc.
- landschaftsplanerische Beiträge im Bereich der sektoralen Fachplanung (Naturschutz zur Ausweisung, Sicherung und Entwicklung von Schutzgebieten und zur Verankerung von Zielen des Naturschutzes in Landschaftsräumen außerhalb von Schutzgebieten, etc.)

14 Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.2.5, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

15 Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.4.5, S. 7 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

## C.2 LEISTUNGSBILD LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ

### C.2.1

#### Landschaftsgestalterische Planung (ehem. Landschaftspflegerische Begleitplanung)

Die Landschaftsgestalterische Planung dient der Einbringung landschaftsplanerischer und -ökologischer Inhalte und Zielvorstellungen zu einem technischen Projekt, etwa im Rahmen des Verkehrswegebaus, des Wasserbaus oder von Komassierungen. Er hat das Ziel, landschaftsökologische und -gestalterische Maßnahmenkonzepte zu entwickeln und in geeigneter Weise allgemein verständlich darzustellen, um damit eine möglichst schonende Einbindung eines Bauvorhabens in den Landschaftsraum sicher zu stellen. Dabei umfasst er gegebenenfalls die Entwicklung und Gegenüberstellung unterschiedlicher Handlungsoptionen (Szenario-Entwicklung, Varianten-Studium), als Basis für eine diesbezügliche Entscheidungsfindung.

Für Teilleistungen auf Ebene der Detail- oder Ausführungsplanung sind gegebenenfalls die Bestimmungen aus Abschnitt *B. Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur* bzw. die Bestimmungen aus dem Abschnitt *C.1 Standardleistungsbild – Landschaftsplanung, Ordnungs- und Entwicklungsplanung* heranzuziehen und in Anwendung zu bringen.

Im Rahmen der Landschaftsgestalterischen Planung liefern die Landschaftsplanung und die Landschaftsarchitektur Fachbeiträge zu

- Verkehrswegebau
- Leitungsbau
- Kraftwerksbau
- Wasserbau und Wasserwirtschaft
- Mineralstoffgewinnung
- Deponiebau
- Forstliche Raumplanung
- Agrarstrukturelle Planung<sup>16</sup>

#### C.2.1.1 Generelle Aufgabenbereiche<sup>17</sup>

- Fachplanung zur Analyse der Auswirkungen, zur Formulierung naturraum- und landschaftsbezogener Rahmenbedingungen und zur Definition, Koordination und Darstellung aller erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft bei allen flächenbeanspruchenden Raumnutzungen und raumrelevanten Infrastrukturvorhaben
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu Raumverträglichkeitsstudien und Umweltverträglichkeitsstudien und Vertretung der Nutzungsansprüche von Naturschutz und Landschaftspflege
- Erstellung projektbegleitender naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zur Ingenieurplanung raumrelevanter Infrastrukturvorhaben
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge und Leitbilder zu Wasserbau und Wasserwirtschaft (insbesondere Gewässerbetreuungskonzepte), zur forstlichen Raumplanung und bei agrarstrukturellen Planungen
- Konzeption, Koordination und fachliche Abstimmung von Einzelbeiträgen und sektoralen Leitbildern zu Wasserbau und Wasserwirtschaft (insbesondere Gewässerbetreuungskonzepten), zur forstlichen Raumplanung und bei agrarstrukturellen Planungen

<sup>16</sup> Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.2.2, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

<sup>17</sup> Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.4.2, S. 6 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

- Fachplanung zur Rekultivierung im Rahmen der Mineralrohstoffgewinnung und des Deponiebaus
- Planung, Oberleitung über die Ausführung und Überwachung der Herstellung im Rahmen der Örtlichen Bauaufsicht von Maßnahmen des Landschaftsbaus
- Ökologische Bauaufsicht und begleitende ökologische Baubetreuung

#### C.2.1.2 Leistungsbild<sup>18</sup>

Die Grundleistungen bei Landschaftsgestalterischen Planungen sind in den im Folgenden aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst.

##### a) Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Abgrenzen des Planungsbereichs
- Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen
- thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten
- Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers
- Ortsbesichtigungen

##### b) Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen

###### *Bestandsaufnahme*

Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen des Naturhaushaltes in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie den Tieren und Pflanzen und deren Lebensräumen; Erhebung von Schutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und schützenswerten Lebensräumen;

Ermittlung der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben;

Landschaftsbild und -struktur der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte;

Erfassen der Eigentumsverhältnisse aufgrund vorhandener Unterlagen

###### *Bestandsbewertung*

Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)

###### *Zusammenfassende Darstellung*

der Bestandsaufnahme und -bewertung in Text und Karte

##### c) Ermitteln und Bewerten des Eingriffs

###### *Konfliktanalyse*

Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf

###### *Konfliktminderung*

Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten

18 HOAI / 2002, §49a (Landschaftsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan)

### *Konfliktanalyse*

Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf

### *Konfliktminderung*

Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten

### *Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen*

### *Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereiches*

### *Abstimmung mit AuftraggeberInnen*

Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte

### d) Vorläufige Planfassung

#### *Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung*

der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen

*Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege*  
nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

*Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen*, einschließlich der Darstellung verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen

#### *Kostenschätzung*

Abstimmung der vorläufigen Planfassung mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber sowie mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde

### e) Endgültige Planfassung

Darstellen des landschaftspflegerischen Begleitplanes in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte

## C.2.2

### Ökologische Fachplanung (Naturschutzfachliche Planungen<sup>19</sup>)

- *Erstellung von naturschutzfachlichen Grundlagen und Biotopkartierungen*  
auf Basis landschaftsökologischer Daten;  
Abgrenzung, Beschreibung und Bewertung von Biotoptypen und Biotopstrukturen anhand biologischer und geoökologischer Kriterien  
(Die Arbeiten basieren auf Felderhebungen und werden durch Auswertung und Interpretation u.a. durch einschlägige Fachleute von analogen und digitalen Datenmaterialien unterstützt.)
- *Fachbeiträge*  
Koordinierung von Einzelbeiträgen oder Erarbeitung der Gesamtschau im Rahmen von Entwicklungskonzepten, Leitbildern und Nutzungsplänen für Nationalparke, Naturparke und ähnliche Schutzgebiete
- *Erstellung von Naturschutzrahmenplänen, Landschaftspflegeplänen und Managementplänen*  
für Landes- und Europaschutzgebiete

19 Vgl. ÖNORM L 1103 / 2003-02-01, Pkt. 4.1.1, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

- Koordination naturschutzfachlicher und ökologischer Einzelbeiträge und Erstellung raumwirksamer Maßnahmenkonzepte, etwa die naturschutzfachliche Bearbeitung im Rahmen von Förderprogrammen
- Erstellung von Projekten zur naturraum- und landschaftsbezogenen Umgestaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Biotopen; Konzeption und fachliche Abstimmung von Einzelbeiträgen u.a. zu Gewässerbetreuungskonzepten

### C.2.3

#### Naturschutzfachlicher Managementplan

- *Grundlagenerhebungen*
- *Daten-, Quellen- und Literaturrecherche*  
Erhebung des gebietspezifischen und allgemeinen Datenmaterials
- *Koordination*  
Fachliche Koordination und Gespräche mit der/dem AuftraggeberIn, beinhaltet auch die Datenübernahme und -übergabe, etc.
- *Öffentlichkeitsarbeit*  
Einbindung und Information der Planungsbetroffenen während der Erstellung des Managementplanes, Abhaltung und Protokollierung von projektbegleitenden Workshops für Sachverständige, Gemeinden und andere Planungsbetroffene
- *Schutzgebietsbeschreibung*
- *Verfassung einer Gebietsbeschreibung*  
zur Beschreibung des Naturraumes, der Eigenarten des Gebietes, des land- und forstwirtschaftlichen sowie des wirtschaftlichen Umfeldes; Überblick über die vorkommenden Lebensraumtypen und ihre räumliche Verbreitung im Gebiet
- *Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele* für das Gebiet
- *Beschreibung der vorkommenden Schutzobjekte*  
in einer Kurzcharakteristik, etwa typische Pflanzenarten eines LRT, typische Habitate einer Art, Verbreitung in Europa, in Österreich, im Gebiet, Ausprägung im Schutzgebiet (charakterisiert durch Populationsgröße, Varianten, Subtypen, Biotoptypen, Variantenverbreitung, Zustand, bedingende Faktoren)
- *Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Schutzobjekte*  
Beschreibung der Zielsetzungen für den jeweiligen Lebensraumtyp bzw. dessen Varianten, gegliedert nach Fläche, Artenzusammensetzung und Struktur, Reproduktionsraten, Vernetzung, Wiederansiedlung, Flächenausmaß, Qualität, Verteilung
- *Günstiger Erhaltungszustand*  
Definition des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzobjekte in Relation zu den Erhaltungszielen
- *Flächennutzung und Nutzungskonflikte*  
Erhebung und Darstellung der bestehenden Flächennutzung bezogen auf eine mögliche Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzobjekte
- *Gefährdungsanalyse*  
Erhebung vorhandener bzw. künftiger Planungen und Projekte mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Schutzobjekte

- *Maßnahmenentwicklung*  
Aufbauend auf dem formulierten Erhaltungszustand der Schutzobjekte und den Erhaltungszielen, werden Maßnahmen zur Entwicklung bzw. Erhaltung eines entsprechenden Erhaltungszustandes erarbeitet, welche die Möglichkeiten der bestehenden Fördermaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigen und in Bezug auf die Zielerreichung evaluieren
- *Maßnahmen-Prioritätenreihung*  
Erstellung einer Maßnahmen-Prioritätenreihung unter Berücksichtigung der prioritätär gereihten Schutzobjekte zur Erhaltung und Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzobjekte
- *Darstellung der Finanzierungsmöglichkeiten*  
Die bestehende Förderkulisse (Nationale Mittel, ÖPUL, EU-Fonds) wird auf Möglichkeiten zur Zielerreichung der formulierten Maßnahmen untersucht, Defizite werden aufgezeigt und zusätzlicher Finanzierungsbedarf dargestellt
- *Rechtliche Grundlagen*  
Erhebung der relevanten rechtlichen Grundlagen im Gebiet (z.B. Naturschutz, Raumordnung, Jagdgesetz) und Formulierung inhaltlicher Vorschläge für einen Verordnungstext
- *Monitoring*
- *Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit in Landes- / Europaschutzgebieten*  
z.B. nach Art. 3,4 und 5 der Richtlinie 92/43 EWG und Prüfung auf eine mögliche Beeinträchtigung eines besonderen Schutzgebietes in seinen Erhaltungszielen durch eine Planung oder ein Projekt (Vorprüfung)

## C.2.4

### Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

Die Naturverträglichkeitsprüfung erfolgt nach der FFH-Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG) unter Mitverwendung der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der jeweiligen gesetzlichen Umsetzungen. Sie umfasst die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten in Bezug auf das kohärente Netzwerk der Natura 2000 Gebiete.

#### C.2.4.1 Feststellungsverfahren (Screening)

- Recherchen und Grundlagenerhebung
- Beschreibung des Vorhabens (Plan oder Projekt) und der Wirkungen in der Bau- und Betriebsphase
- Kurzbeschreibung des Natura 2000 Gebietes
- Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes
- Darstellung der Schutzobjekte im Untersuchungsraum
- Darstellung der Erhaltungsziele im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen
- Begutachtung auf folgende Prüffrage:  
Kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes führen kann?

#### C.2.4.2 Naturverträglichkeitsprüfung

- Datenrecherchen und/oder Freilanderhebungen
- Beschreibung des Vorhabens (Plan oder Projekt) und der Wirkungen in der Bau- und Betriebsphase
- Beschreibung aller direkten, indirekten und sekundären Auswirkungen des Vorhabens auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen
- Kurzbeschreibung des Natura 2000 Gebietes
- Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes
- Darstellung des Schutzobjektes im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Darstellung der signifikanten Natura 2000 Schutzobjekte, für die das Natura 2000 Gebiet ausgewiesen wurden (Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie sowie signifikante Vogelarten nach Anhang I und regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4. Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)
- Darstellung der Erhaltungsziele im Untersuchungsraum
- Darstellung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Begutachtung auf folgende Prüffrage:  
Kann festgestellt werden, dass das Natura 2000 Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird?

#### C.2.4.3 Ausnahmeverfahren

- Zusammenfassende Beschreibung des Vorhabens, welches das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigt
- Zusammenfassende Einschätzung der negativen Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet und seine Schutzobjekte
- Alternativenprüfung
- Darstellung der untersuchten Alternativlösungen unter Angabe der Gründe, warum keine alternativen Lösungsmöglichkeiten vorliegen
- Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Ausgleichsmaßnahmen
- Angabe der vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Natura 2000 Netzwerkes

#### C.2.4.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach der FFH-Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/ EG) und der jeweiligen gesetzlichen Umsetzungen. Sie umfasst die Prüfung der Auswirkungen eines Projektes auf artenschutzrechtlich geschützte Arten entsprechend der jeweiligen Festlegungen der genannten EU-Richtlinien sowie der landesgesetzlichen Bestimmungen.

- Datenrecherchen und/oder Freilanderhebungen
- Beschreibung des Projektes und der Wirkungen in der Bau- und Betriebsphase
- Eingrenzung der relevanten, durch das Projekt betroffenen Arten
- Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen
- Prüfung der Ausnahmetatbestände
- Darlegung der Voraussetzungen für Ausnahmebewilligungen (optional)

### C.2.5

Planung vegetations- und biotoptechnischer Maßnahmen<sup>20</sup>

- *Konzeption und Detailplanung*  
ökologische Bauaufsicht und begleitende ökologische Baubetreuung bei naturschutzfachlich orientierten Eingriffen und Maßnahmen, etwa bei Sanierungen und Wiederherstellungen, der Pflege und Entwicklung von naturschutzfachlich relevanten Biotopflächen und Landschaftsausschnitten, etc.
- *Planung bzw. Oberleitung*  
über die Ausführung und Überwachung der Herstellung im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht von vegetationstechnischen Maßnahmen und Maßnahmen des Landschaftsbaues
- *Umsetzungsreife Detailplanung oder Konzepterstellung*  
zur Steuerung von Flächennutzungen, etwa im Rahmen von Förderprogrammen

## C.3 LEISTUNGSBILD QUERSCHNITTSORIENTIERTE UMWELTPLANUNG

Die Landschaftsplanung erbringt Leistungen im Bereich der querschnittsorientierten Umweltplanung, wobei insbesondere fachliche Beiträge und Koordinationsleistungen im Rahmen interdisziplinärer Projekte im Vordergrund stehen. Das Planungshonorar ist auf Basis einer detaillierten Abschätzung des zu erwartenden Zeitaufwandes gemäß Kapitel A.5 der Honorarleitlinie (Verrechnung nach Zeitaufwand) zu ermitteln.

### C.3.1

Querschnittsorientierte Umweltplanung und fachliche Abstimmung der Umweltverträglichkeit Die Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur liefert Fachbeiträge, koordiniert Einzelbeiträge und/oder erarbeitet die Gesamtschau zu Umweltverträglichkeitsprüfungen, zu Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen, zu Raumverträglichkeitsprüfungen und zur raumwirksamen Umweltplanung<sup>21</sup>.

Generelle Aufgabenbereiche sind:

- Allgemeine Koordination und Organisation im Rahmen von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung;
- BürgerInnenbeteiligung;
- Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung;
- Raumverträglichkeitsprüfung

20 Vgl. ÖNORM L 1103 / 2003-02-01, Pkt. 4. 4.2, S. 5 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

21 Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.2.4, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016); ÖNORM L1100 / 2016-11-01, Pkt.4.1, S.4

- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu Erklärungen im Rahmen vorgenannter Verfahren
- Sachverständigentätigkeit zu Gutachten im Rahmen vorgenannter Verfahren
- Koordination und fachliche Abstimmung der Einzelbeiträge zu Erklärungen und Gutachten im Rahmen vorgenannter Verfahren
- Erstellung naturraum- und landschaftsbezogener Fachbeiträge zu gesamträumlich wirksamen Umweltplanungen sowie Koordination und fachliche Abstimmung der Einzelbeiträge<sup>22</sup>

Die Bearbeitung von bzw. Mitarbeit an Raum- und Umweltverträglichkeitsstudien, Umweltverträglichkeitsprüfungen, ökologischen Risikoanalysen sowie anderen Verfahren im Sektor der angewandten Umweltplanung erfordert häufig eigenständige, sektorale, teilintegrative sowie auch koordinative landschaftsplanerische Leistungen.

Das Honorar ist auf Basis einer detaillierten Abschätzung des zu erwartenden Zeitaufwandes gemäß Kapitel A.5 der Honorarleitlinie (Verrechnung nach Zeitaufwand) zu ermitteln. Gutachtliche Schlussfolgerungen sind in Anwendung der Bestimmungen in Kapitel C.4 der Honorarleitlinie (Gebühren für Sachverständigenleistungen und Schätzungen) zu vergüten.

Der geschätzte Zeitaufwand für koordinative Tätigkeiten sowie die Mitwirkung an BürgerInnenbeteiligungsverfahren und BürgerInneninformationsschritten ist gesondert auszuweisen.

### C.3.2

#### Gutachterverfahren und Wettbewerbe<sup>23</sup>

Die Teilnahme an Gutachterverfahren und Wettbewerben erfolgt im Rahmen der gültigen Wettbewerbsordnungen als sachverständige Beraterin / sachverständiger Berater der Ausloberin / des Auslobers oder als sachverständiges, stimmberechtigtes Mitglied der Jury (Jurorin, Juror) oder eines Beirates.

### C.3.3

#### Umweltverträglichkeitsstudie<sup>24</sup>

##### Leistungsbild

Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien zur Standortfindung als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den im Folgenden aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst.

##### a) Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfanges

- Abgrenzen des Untersuchungsbereiches
- Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen, thematischer Karten, Luftbilder und sonstiger Daten
- Ermitteln des Leistungsumfanges und ergänzender Fachleistungen
- Ortsbesichtigungen

22 Vgl. ÖNORM L 1100 / 2000-12-01, Pkt. 4.4.4, S. 7 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

23 ÖNORM L 1106 / 2003-02-01, Pkt. 4.2.8, S. 4 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

24 Vgl. HOAI / 2002, §48a (Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie)

b) Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen / Grundleistungen

*Bestandsaufnahme*

Erfassen des Naturhaushaltes in seinen Wirkungszusammenhängen auf Grundlage vorhandener Unterlagen örtlicher Erhebungen, insbesondere durch Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegegestalt, Gestein, Boden, oberirdische Gewässer, Grundwasser, Geländeklima, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume in den Schutzgebieten, in geschützten Landschaftsbestandteilen und in schützenswerten Lebensräumen; vorhandene Nutzungen, Beeinträchtigungen und Vorhaben die sich auf das Landschaftsbild und die Struktur der Sachgüter und des kulturellen Erbes auswirken

*Bestandsbewertung*

Bewerten der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

Bewerten der vorhandenen und vorhersehbaren Umweltbelastungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen (Vorbelastung) von Natur und Landschaft

*Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und -bewertung*

in Text und Karte, Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen, besondere Leistungen

*Einzeluntersuchungen zu natürlichen Grundlagen, zur Vorbelastung und zu sozioökonomischen Fragestellungen*

*Sonderkartierungen, Prognosen, Ausbreitungsberechnungen*

*Beweissicherung*

*Aktualisierung der Planungsgrundlagen*

*Untersuchen von Sekundäreffekten außerhalb des Untersuchungsgebietes*

c) Konfliktanalyse und Alternativen

- Ermitteln der projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen
- Verknüpfen der ökologischen und nutzungsbezogenen Empfindlichkeiten des Untersuchungsgebietes mit den projektbedingten umwelterheblichen Wirkungen und Beschreiben der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Faktoren
- Ermitteln konfliktarmer Bereiche und Abgrenzen der vertieft zu untersuchenden Alternativen
- Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereiches
- Abstimmung mit den AuftraggeberInnen
- Zusammenfassende Darstellung in Text und Karte

d) Vorläufige Fassung der Studie / Grundleistungen

*Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe*  
in Text und Karte mit Alternativen

*Ermitteln, Bewerten und Darstellen* für jede, sich wesentlich unterscheidende Lösung, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und/oder Ausgleichsgebotes

- des ökologischen Risikos für den Naturhaushalt
- der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- der Auswirkungen auf den Menschen, die Nutzungsstruktur, die Sachgüter und das kulturelle Erbe

*Aufzeigen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereiches  
ohne das geplante Vorhaben (Status-quo-Prognose)*

*Ermitteln und Darstellen voraussichtlich nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen*

*Vergleichende Bewertung der sich wesentlich unterscheidenden Alternativen*

*Abstimmen der vorläufigen Fassung der Studie mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber*

e) Vorläufige Fassung der Studie / besondere Leistungen

- Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung
- Vorstellen der Planung vor Dritten
- Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben

f) Endgültige Fassung der Studie

Darstellen der Umweltverträglichkeitsstudie in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte, in der Regel im Maßstab 1:5.000, einschließlich einer nicht-technischen Zusammenfassung.

#### C.3.4

Strategische Umweltprüfung (SUP)<sup>25</sup>

Die Leistungen im Bereich der Strategischen Umweltprüfung beziehen sich auf Beiträge oder die Koordination in den folgenden Elementen des SUP-Verfahrens:

a) Screening

- *Feststellung des SUP-Erfordernisses im Rahmen einer Einzelfallprüfung, sofern nicht der Geltungsbereich bereits für den entsprechenden Plan- bzw. Programmtyp durch eine Typenfestlegung abgeklärt wurde*
- *Durchführung*  
rechtliche Umsetzung der Typenfestlegung als generell SUP-relevant für Landes- und regionale Raumordnungsprogramme sowie das örtliche Entwicklungskonzept;  
Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der Umweltbehörden für die weiteren Programme und Pläne

b) Variantenstudie

- *Entwicklung, Untersuchung und Bewertung vernünftiger Varianten*
- *Rechtliche Umsetzung*  
Verankerung einer Variantenstudie von vernünftigen Alternativen

c) Umweltbericht

- *Dokumentation der Untersuchungen der Umweltauswirkungen des Planes oder Programmes unter Berücksichtigung des inhaltlichen Rahmens gemäß Anhang I der SUP-Richtlinie*
- *Rechtliche Umsetzung*  
Umsetzung der höchstgerichtlich festgestellten Verpflichtung zur Erstellung von Erläuterungsberichten in das Raumordnungsgesetz des jeweiligen Landes,  
Integration des Umweltberichtes in die Erläuterungsberichte

25 Vgl. Stöglehner, G. (2003): Die Strategische Umweltprüfung in der nominellen Raumordnung Oberösterreichs, Dissertation, Wien

d) Konsultationen

Gewährung von Informations- und Stellungnahmerechten während des Planungs- und SUP-Prozesses

PartnerInnen für die Konsultationen sind:

- Umweltbehörden, die in ihrem umweltbezogenen Wirkungsbereich von den Auswirkungen des Plans oder Programms betroffen sind
- die Öffentlichkeit, die von den Auswirkungen des Plans oder Programms betroffen ist oder sonst ein Interesse an Konsultationen hat, etwa relevante Nichtregierungsorganisationen, wobei diese Öffentlichkeit vom Mitgliedstaat bestimmt wird
- benachbarte EU-Mitgliedstaaten, die von den Umweltauswirkungen des Planes oder Programmes voraussichtlich erheblich betroffen sind, sofern diese es wünschen
- Umsetzung, durch Erweiterung der jeweiligen Raumordnungsverfahren
- Nominierung der Naturschutzabteilung oder der Umweltanwaltschaft als Umweltbehörde für den überörtlichen SUP-Prozess bzw. der U.-Abt. Örtliche Raumordnung für die SUP-Prozesse im Rahmen der Gemeindeplanung
- Anerkennung aller Teile der Öffentlichkeit als relevant, die ein Interesse an der Entscheidungsfindung bekunden
- grenzüberschreitende Konsultationen in Anlehnung an § 10 UVP-G

e) Entscheidungsfindung

- *Erwägung der Ergebnisse des Umweltberichtes und der Konsultationen* bei der eigentlichen Annahme des Planes oder Programmes, d.h. EntscheidungsträgerInnen sind nicht an das Ergebnis einer SUP gebunden, müssen sich jedoch mit ihren Ergebnissen auseinandersetzen
- *Rechtliche Umsetzung*  
Aufnahme einer Formulierung zu den Raumordnungsverfahren, die besagt, dass Stellungnahmen aus Konsultationen und der Umweltbericht bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des jeweiligen Planes oder Programmes zu berücksichtigen sind

f) Erläuterung der Entscheidung

- *Information der an der SUP beteiligten AkteurInnen* (Umweltbehörden, die Öffentlichkeit, gegebenenfalls benachbarte EU-Mitgliedstaaten), über das angenommene Programm bzw. den angenommenen Plan samt einer Erklärung, inwiefern die Umwelterwägungen, die Ergebnisse der SUP, die Alternativenwahl und die Monitoringmaßnahmen in die Entscheidung einfließen oder eingeflossen sind
- *Rechtliche Umsetzung*  
Erweiterung der Kundmachung des jeweiligen Raumordnungsprogrammes mit der Erläuterung der Entscheidung

g) Monitoring

- *Überwachung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen* der Durchführung des Plans oder Programms, um bei unvorhergesehenen negativen Umweltauswirkungen frühzeitig gegensteuern zu können
- *Umsetzung*  
Durch eine turnusmäßige Überprüfung der überörtlichen Raumordnungsprogramme gemäß den Regelungen zu den örtlichen Raumplänen; Anwendung geeigneter Indikatoren, um negative (Umwelt-)Auswirkungen erkennen und ihnen gegensteuern zu können

## C.4 SACHVERSTÄNDIGENLEISTUNGEN UND SCHÄTZUNGEN

Bei der Tätigkeit als Sachverständige / als Sachverständiger wird von einer wesentlichen Beteiligung der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten ausgegangen. Das Honorar ist, gemäß Kapitel A.5 der Honorarleitlinie (Verrechnung nach Zeitaufwand), auf Basis einer detaillierten Abschätzung des zu erwartenden Zeitaufwandes zu ermitteln.

Ausgenommen bleibt der Vergütungs- / Gebührenanspruch für gerichtlich beeidete oder behördlich bestellte nicht amtliche Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz.

Anwendungsbereiche:

- Sachverständige / Sachverständiger für das gesamte Fachgebiet, unabhängig ob allgemein gerichtlich beeidet oder nicht allgemein gerichtlich beeidet und unabhängig ob bei Gericht oder außergerichtlich
- Nicht amtliche Sachverständige / nicht amtlicher Sachverständiger in Bewilligungsverfahren, insbesondere in den Materien Umweltrecht, Naturschutzrecht und Raumordnungsrecht
- Tätigkeiten bei Auswahl, Erwerb, Veräußerung, Benutzung und Bewertung von Grundstücken und Gärten, gartentechnischen Anlagen und Einrichtungen
- Bewertung von Bepflanzungen und Bäumen
- Voruntersuchungen und Ertragsberechnungen und Überprüfungen von landschaftsgärtnerischen Gewerken, von Arbeitsabläufen und Kalkulationen
- Voruntersuchungen und Ertragsberechnungen der Leistungen landwirtschaftlicher Gärtnereien und Friedhofsgärtnereien

## **Verweise und Referenzen**

HOA-C / 1.1.2002 (Besonderer Teil der Honorarleitlinie für Architekten, Abschnitt C Freianlagengestaltung)

HOAI / 2002 (Deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Teil VI: Landschaftsplanerische Leistungen)

Knoll T., Proksch T. & Troll H. (1990): Landschaftsplanung – Zum Berufsbild, In: Landschaftsplanung in Österreich, Heft 1, S.5-6

ÖNORM L 1100 / 2016-11-01 (Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur)

ÖNORM L 1100 / 2000-12-01 (Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur), zurückgezogen mit 01.11.2016

ÖNORM L 1101 / 2003-02-01 (Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur - Räumliche Entwicklungsplanung), zurückgezogen mit 01.11.2016

ÖNORM L 1103 / 2003-02-01 (Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur - Ökologische Fachplanung), zurückgezogen mit 01.11.2016

ÖNORM L 1106 / 2003-02-01 (Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur - Freiraumplanung und Gartenkunst), zurückgezogen mit 01.11.2016

ÖNORM L 1120 / 2016-07-01 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Grünflächenpflege, Grünflächenerhaltung)

ÖNORM B 1801-1 / 2015-12-01 (Bauprojekt- und Objektmanagement - Teil 1: Objekterrichtung)

ÖNORM B 2607 / 2014-07-01 (Spiel- und Bewegungsräume im Freien - Spielraumkonzepte und Planung von Spielplätzen)

Stöglehner G. (2003): Die Strategische Umweltprüfung in der nominellen Raumordnung Oberösterreichs, Dissertation, Wien

**Herausgeber**

ÖGLA Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur  
A-1020 Wien, Obere Donaustraße 59  
[www.oegla.at](http://www.oegla.at)



Die Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (ÖGLA) ist die berufsständische Vertretung aller Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten Österreichs. Sie nimmt die Interessen der Berufsgruppe in Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Verwaltung wahr und vertritt diese in der International Federation of Landscape Architects (IFLA).

Die „Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur und Standardleistungsbilder Landschaftsplanung“ in der vorliegenden Fassung (HRLA 2016) wurde vom Vorstand der ÖGLA im August 2016 beschlossen und publiziert.

---

